

# Merkblatt

**Landratsamt Main-Tauber-Kreis**  
**Abfallwirtschaftsbetrieb Main-Tauber-Kreis**  
Gartenstraße 1  
97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: 09341/82-4005, Fax: 09341/82-5950  
E-Mail: [abfallwirtschaftsbetrieb@main-tauber-kreis.de](mailto:abfallwirtschaftsbetrieb@main-tauber-kreis.de)  
Internet: [www.main-tauber-kreis.de/abfallwirtschaft](http://www.main-tauber-kreis.de/abfallwirtschaft)



## Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern (KMF)

### Abfallschlüssel

- 17 06 03 \* (Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält)
- 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01\* oder 17 06 03\* fällt)
- 10 11 03 (Glasfaserabfall)

Bei Abfallschlüssel mit \* handelt es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne des AVV.

### Was sind KMF?

Mineralfaserprodukte wie z. B. Glaswolle, Steinwolle, Isolierwolle oder Schlackenwolle gehören zu den künstlich hergestellten anorganischen Faserprodukten (KMF).

### Wo fallen KMF an?

Sie werden zur Wärme- und Schallisolierung, als Brandschutzprodukt oder als technische Isolierung beispielsweise über abgehängten Decken, in Dachausbau, in Trennwänden, in Fußböden oder zur Isolierung von Rohrleitungen verwendet.

### Warum gehören KMF zu den gefährlichen Abfällen?

Bei alten KMF-Produkten ist nicht sichergestellt, dass eine Freizeichnung nach der Gefahrstoffverordnung vorliegt. Diese KMF gelten als krebserzeugend oder krebverdächtig. Es werden daher besondere Anforderungen an den Umgang, die Verpackung und die Entsorgung von künstlich hergestellten Mineralfaserprodukten gestellt.

### Wo können KMF entsorgt werden?

KMF-Produkte werden nur auf der Kreismülldeponie Heegwald kostenpflichtig angenommen.

### Was muss beachtet werden?

Wichtigste Annahmeveraussetzung ist, dass die KMF in reißfesten Säcken verpackt sind, damit beim Ablade- und Entsorgungsvorgang keinerlei Stäube freigesetzt werden. Übergroße Big-Bags (so genannte Container-Big-Bags) werden auf der Deponie nicht angenommen. Die TRGS 509 ist zu beachten.

Bei vorhandener Freizeichnung ist auch eine Klassifizierung unter AVV 17 06 04 möglich. Der Nachweis ist vom Abfallerzeuger zu erbringen. Sofern keine Freizeichnung des Abfalls durch den Abfallerzeuger vorliegt, werden diese als gefährlicher Abfall eingestuft. Die entsprechenden Transport- und Anlieferbedingungen sind zu beachten.